

Richtlinie

Investive Sportförderung der Stadt Hildesheim im Bereich Vereinssport (Formeller Sport)

Präambel

In Artikel 6 der niedersächsischen Verfassung werden die Gemeinden und die Landkreise aufgefordert, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und fördern.

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt die Stadt Hildesheim investive Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Bislang wurden die Haushaltsmittel nach allgemeinen Grundsätzen vergeben. Für die Zukunft soll die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgen, um auf diesem Wege allgemeinverbindliche Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu bestimmen.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden, sodass keine neuen Einschränkungen für die Vereine entstehen.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

Ziel der Zuwendungen ist die Förderung des Sports im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei steht der eigentliche Zweck des Sports im Vordergrund. Demnach sollen Fördermittel vorrangig dem ausgeübten Sport direkt oder indirekt zugutekommen.

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Umbau, zur Modernisierung und Sanierung von Sportanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen im Gebiet der Stadt Hildesheim.

Clubhaus- und Vereinsheimsanierungen werden dagegen nur nachrangig gefördert. Nicht förderfähig sind überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume, wie zum Beispiel Vereinsgaststätten und Wohnungen.

Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sitz in der Stadt Hildesheim
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen
- Mitglied im KSB Hildesheim
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Gesellschaften, die ausweislich ihrer Satzung sportliche Zwecke verfolgen und deren Gesellschafter ein Sportverein ist, der die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung. Da es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden. Dabei muss bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Kreissportbund Hildesheim e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei Antragstellung nachzuweisen, falls der Finanzierungsplan keine derartigen Zuschüsse vorsieht.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.
- (5) Die Haushaltsmittel für die investive Sportförderung sind gedeckelt, somit richtet sich die Fördersumme nach dem Umfang der gestellten Anträge.

- (6) Die Fördersumme sollte 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.
- (7) Durch den Zuwendungsempfänger ist in jedem Fall ein Eigenanteil von mindestens 10 % (inkl. etwaiger Darlehen) zu leisten. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen dürfen nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils unter die Mindestgrenze führen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

Der Antrag ist formlos an die Stadt Hildesheim, Fachbereich Familie, Bildung und Sport, zu richten. Förderanträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 15. Juni des Jahres bei der Stadt eingehen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der investiven Maßnahme
- Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Ggf. Kopien von Kostenvoranschlägen und Anträgen an Dritte, Lagepläne etc.
- Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3 Abs. 2.

Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.

Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden,

können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.

Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.